



Tageselternvermittlung  
Lyss und Umgebung

### Vermittlungsstelle

TEV Lyss und Umgebung

#### Priska Bürgi

Beundengasse 27, 3250 Lyss

Tel. 079 766 37 74

vermittlung@tageselternlyss.ch

### Geschäftsstelle

TEV Lyss und Umgebung

#### Sabine Schneider

Beundengasse 27, 3250 Lyss

Tel. 079 459 70 27

verwaltung@tageselternlyss.ch

8

## Informationen für abgebende Eltern

Tagesfamilien bieten den Vorteil, dass die Betreuung individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst werden kann, d.h. die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztägewise sein oder auch unterschiedliche Arbeitseinsätze (Wochenpläne) können durch Tageseltern aufgefangen werden. Sie stellt damit ein sehr flexibles Angebot dar.

Die Tageseltern haben einen Arbeitsvertrag, werden durch den TEV entlohnt und verpflichten sich den gesetzlichen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung nachzukommen und sind über den Verein versichert.

### 1. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- **Beginn und Dauer des Tagesbetreuungsverhältnisses** ist im Tagesbetreuungsvertrag zwischen TEV, Eltern und Tageseltern geregelt.
- **Minimale Betreuungsdauer:** Die minimale Betreuungsdauer darf **20 Stunden pro Monat nicht unterschreiten**. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung ausnahmsweise abgewichen werden.
- **Probezeit/Kündigung/Schadenersatzpflicht:** Der Tagesbetreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Das Tagesbetreuungsverhältnis kann von allen Vertragsparteien
  - während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von **7 Tagen** schriftlich gekündigt werden (Art. 335b OR). Als Probezeit gelten die ersten 3 Monate des Tagespflegeverhältnisses,
  - nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **zwei Monaten**, auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden (Art. 335c OR),
  - aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Es gelten dabei die Bestimmungen des Art. 337 OR.Eltern bzw. Tageseltern richten ihre Kündigung an den TEV. Eine Kopie ist der anderen Vertragspartei innerhalb der gleichen Frist abzugeben.  
Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, sind die Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig.  
Vorbehalten bleiben Interventionen der Pflegekinderaufsichts- bzw. Kinderschutzbehörde bei besonderen Vorkommnissen.  
Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, die Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der Vermittlerin des TEV auf.
- **Elternbeitrag:** monatliche Beiträge gemäss Tarif der „Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) des Kantons Bern“.
- **Zahlungsbedingungen:** Die Rechnung für die Elternbeiträge wird jeweils auf Mitte Monat fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage.
- **Zahlungsverzug:** Verweigern die Eltern die Bezahlung ihrer Beiträge in unberechtigter Weise, so kann der TEV die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen. Die Eltern haben den dem TEV entstehenden Schaden zu tragen (Lohnansprüche der Tageseltern und eigene Leistungen des TEV). Berechnet wird der Schaden vom Beginn der Zahlungsverweigerung an bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.
- **Vermittlung und Begleitung:** Die Wahl des Tagespflegeplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der TEV verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären. Die Eltern sind zu Begleitgesprächen verpflichtet, wenn solche während der Dauer des Betreuungsverhältnisses nötig werden.
- **Mitgliedschaft:** Eltern sind obligatorisch Aktivmitglieder (Art. 4 Statuten) des Vereins Kindertagesstätte Lyss. Unabhängig vom Erfolg wird für die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit ein Unkostenbeitrag in der Höhe des Jahres-Mitgliederbeitrags verrechnet. Dieser Betrag ist vor Beginn der Vermittlungstätigkeit zu bezahlen und gilt bei Vertragsabschluss automatisch als Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.  
Die Auflösung der Vermittlungsvereinbarung gilt nicht als Austritt aus dem Verein. Dieser kann nur auf Jahresende erfolgen (Art. 6 Statuten).

## 2. Betreuungsbedingungen

- **Abwesenheit des Kindes**
  - Erkrankt das Kind, so sind die Tageseltern sofort zu verständigen.
  - Abwesenheiten müssen den Tageseltern so früh wie möglich gemeldet werden:
    - **einzelne Tage sowie aussergewöhnliche Änderungen der Betreuungszeit** mind. 24 Stunden im Voraus; **(auch bei Krankheit)**
    - **Ferien** mind. 4 Wochen im Voraus;
    - **längere Abwesenheiten** mind. 2 Wochen im Voraus.
- **Bei nicht rechtzeitig entschuldigtem sowie bei unentschuldigtem Abwesenheiten haben die Tageseltern Anspruch auf eine volle Entschädigung durch die Eltern.** Solche nicht geleisteten, jedoch entschädigungsberechtigten Betreuungszeiten werden auf dem Stundenblatt der Tageseltern, mit roter Farbe eingetragen. Für die Abwesenheit der Tageseltern gelten die gleichen Regeln, ausgenommen bei Krankheit.
- Kleinkinder: Bei Kleinkindern stellen die Eltern Nahrung, Windeln und Extras zur Verfügung.
- **Weitere Auslagen:** Die Tageseltern haben Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Ausgaben wie Eintrittspreise, Billettpreise für öffentliche Verkehrsmittel, usw. Sie haben diese Auslagen direkt bei den Eltern geltend zu machen. Grössere Ausgaben müssen unbedingt vorher zwischen Tageseltern und Eltern abgesprochen werden.
- **Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht darf nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den abgebenden Eltern an Drittpersonen übertragen werden.

## 3. Versicherungen

- **Kranken- und Unfallversicherung:** Die Eltern müssen für ihr/e Kind/er eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben.
- **Privathaftpflichtversicherung der Eltern:** Die Eltern müssen eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- **Haftpflichtversicherung des TEV:** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Tageseltern wegenü
  - **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
  - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.  
Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten wird pro Ereignis ein Selbstbehalt von Fr 100.- erhoben. Die Prämien für diese Versicherung übernimmt der TEV.

## 4. Kennenlernen / Eingewöhnen

- Der TEV besucht die Eltern zu Hause und bespricht die Vorstellungen der zu suchenden Tageseltern.
- Bei einem Vorschlag durch die Vermittlerin, wird ein erstes Treffen vereinbart. Ein Austausch zwischen den Eltern über Vorstellungen der Erziehung, Ernährung, Gewohnheiten etc. findet statt.
- Nach einigen Tagen geben Eltern und Tageseltern der Vermittlerin Bescheid, ob ein Verhältnis in Frage kommt.
- Daten für die Eingewöhnung werden vereinbart. Kinder brauchen für die Eingewöhnung unterschiedlich viel Zeit. Während der Eingewöhnungszeit brauchen die Kinder die Unterstützung der Eltern. Die Eltern sollten genügend Zeit für die Eingewöhnung einplanen.

## 5. Ausbildung der Tageseltern

Die Tageseltern werden nach den Kriterien der Kantonalen Vorgaben evaluiert. Die Tageseltern besuchen den gesetzlich vorgeschriebenen Grundkurs und Nothelferkurs für Kleinkinder. Die jährliche Weiterbildung (spezifische Themen) wird vom TEV organisiert und kontrolliert. Die Tageseltern werden jährlich überprüft. Die Vermittlerin hat regelmässig Kontakt zu den Tageseltern und berät sie in allen Fragen rund um die Betreuung von Kindern oder gibt Auskunft über rechtliche Fragen.